



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung über das Naturdenkmal
„Kobertsquelle“.....S. 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer getrennten Aufgabestelle für
Lackabfälle mit anlagen-technischer Ausrüstung auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt durch die
Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt.....S.45

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr.....S.45

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
beim Zweckverband zur Wasserversorgung der „Hundsbacher
Gruppe“S. 45
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das
Haushaltsjahr 2010.....S.46

Öffentliche Ausschreibung

Landkreis Main-Spessart,
Sachgebiet Abfallbewirtschaftung.....S.48.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung über das Naturdenkmal „Kobertsquelle“

Auf Grund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Standort

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.-Nr. 15/0 und 16/0 des gemeindefreien Gebietes „Rothenberg“ befindlichen Quellenanlagen der „Kobertsquelle“ werden als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG geschützt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in jeweils einer Karte im Maßstab 1:25.000, 1: 5.000 und 1:500 eingetragen. Für die Grenze des Naturdenkmals ist die Karte M 1:500 ausschlaggebend. Die Karte M 1:500 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Kobertsquelle“ wegen ihrer hervorragenden Eigenart und ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraumfunktion für quellbewohnende Organismen zu erhalten und zu schützen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Main-Spessart -untere Naturschutzbehörde- das Naturdenkmal (§ 1) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestaltung in irgendeiner Weise zu verändern,
 4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hier keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist,
 5. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten,
 6. Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen, anzubringen,
 7. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen auch nur vorübergehend abzustellen,
 8. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
 9. Feuer anzumachen,
 10. Sachen jeder Art zu lagern,

11. Straßen, Wege oder befestigte Plätze im Schutzbereich neu anzulegen,
12. den Wasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, sowie Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erfolgen,
5. erforderliche wasserrechtliche oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Quellenanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht.

§ 5 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung nach § 3 Satz 1 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals sind verpflichtet, erhebliche Schäden oder Mängel unverzüglich dem Landratsamt Main-Spessart -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 BNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in § 3 aufgeführten Verbot zuwiderhandelt.

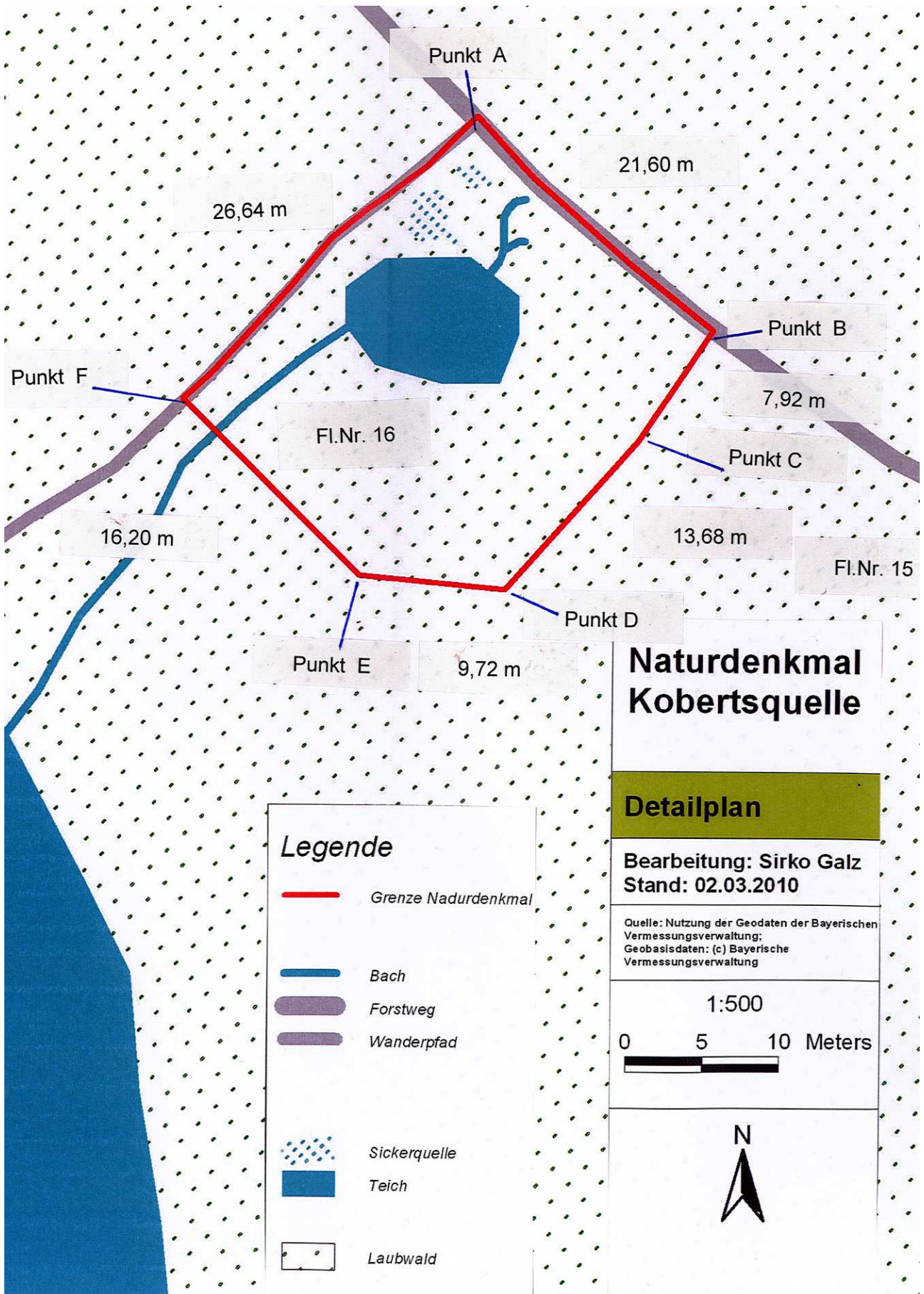
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart in Kraft. Gleichzeitig wird die im Amtsblatt des Landkreises Lohr am Main Nr. 49/1938 vom 07.11.1938 veröffentlichte Eintragung Nr. 6 aufgehoben.








Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 11.08.2010

gez.

Schiebel, Landrat



Legende

-  Grenze Naturdenkmal
-  Bach
-  Forstweg
-  Wanderpfad
-  Sickerquelle
-  Teich
-  Laubwald

**Naturdenkmal
Kobertsquelle**

Detailplan

Bearbeitung: Sirko Galz
Stand: 02.03.2010

Quelle: Nutzung der Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

